



## Amtliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung

#### **Glasflaschenverbot zwischen dem 30. April 2015, 20.00 Uhr, und dem 1. Mai 2015, 03.00 Uhr, im Umfeld um den Marktplatz Schmachtendorf**

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich der Veranstaltung „Tanz in den Mai“ auf dem Marktplatz Schmachtendorf werden am 30. April 2015 für den unter Ziffer 2 genannten Bereich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages das Mitführen und die Benutzung von Getränken in Glasflaschen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Hiervon ausgenommen sind Bewohner, die sich auf dem Weg von oder zu ihrer Wohnung bzw. ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glasflaschenverbot gilt räumlich für folgenden Bereich:

Von der Neukölner Straße / Schmachtendorfer Straße südlich die Schmachtendorfer Straße verlaufend in die Auguststraße zum Buchenweg,

entlang der Straße Buchenweg in südlicher Richtung bis zur Einmündung Schmachtendorfer Straße, südwestlich entlang der Schmachtendorfer Straße bis zur Kreuzung Schmachtendorfer Straße / Im Heeck / Forststraße,

Forststraße bis zur Einmündung Tenterstraße, Tenterstraße bis zur Dudelerstraße, Dudelerstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Oranienstraße.

Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf die Straßen- bzw. Gehwegmitte. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert und umrandet dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, Seite 686).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

### Begründung:

Anlässlich der von der Interessengemeinschaft Schmachtendorf initiierten Veranstaltung „Tanz in den Mai“ auf dem Marktplatz Schmachtendorf, zu der in der Regel bis zu 3000 Besucher kommen, ist es in den letzten Jahren zu Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen. Bei einer großen Zahl von jungen Feiernden führte die ausgelassene Stimmung und der enthemmende Einfluss von Alkohol zu einem achtlosen Umgang mit Glasflaschen. Mitgebrachte Getränkeflaschen wurden an Ort und Stelle zerschmettert, der gesamte Marktplatz und die Dudeler Straße waren bereits kurz nach Veranstaltungsbeginn übersät mit Flaschenscherben. Nur durch hohen Personal- und Sacheinsatz konnte der Platz verkehrssicher gemacht und wieder nutzbar werden.

Von den am Boden liegenden Flaschen und Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten wie von vorübergehenden Passanten oder Besuchern mitgeführte Hunde.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass zurückgelassene, entsorgte Glasflaschen auch als Wurfgeschosse eingesetzt werden können und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Glasflaschenverbot. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum und die zeitweise eingeschränkte Berufsfreiheit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkungen.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit oder die Rechte Gewerbetreibender an der freien Berufsausübung.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung  
Seite 93 bis Seite 95

Die Maßnahme entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Andere mögliche geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Ordnungsverfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche Befristung ist geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkungen zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

Ausgenommen werden Bewohner aus dem Geltungsbereich. Es erscheint weder notwendig noch zumutbar zu sein, dass Bewohner ihren persönlichen Getränkebedarf ausschließlich in anderen Behältnissen als Glasflaschen sicherstellen müssen. Die Gefahr, dass möglicherweise Bewohner des Geltungsbereiches Glasflaschen während der Veranstaltung auf dem Marktplatz zerschmettern, ist äußerst gering. Es ist auch nicht zu befürchten, dass Bewohner auf ihrem Weg zur Wohnung oder von der Wohnung in der angegebenen Zeitspanne die Gelegenheit nutzen, Glasflaschen im öffentlichen Verkehrsraum zu hinterlassen oder zu zerschmettern.

**Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet:

Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen und die Unversehrtheit von Tieren vor den Gefahren, die durch herumliegende Glasscherben entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love-Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals 2009 haben gezeigt, dass mit einem Glasflaschenverbot die Zahl der Schnittverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.

Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die gewerblichen Interessen an einem Verkauf von Getränken in Glasflaschen und die privaten Interessen an der Nutzung von Getränken in Glasflaschen zeitweise zurückstehen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken in Glasflaschen wird durch die Vollzugsfolgen nicht wesentlich eingeschränkt.

Angesichts der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

**Hinweis:**

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewährt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Oberhausen, 21. April 2014

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
Bereich 2-4/Bürgerservice,  
Öffentliche Ordnung

Im Auftrag

Ohletz

Anlage: Kartenausschnitt



Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 7. Mai 2015**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**theater oberhausen**



Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208/85 78-180 und 184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de